Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

AZ 792.9
20.12.2022/12.11.2025

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Pliezhausen

I. Allgemeines

Mit der Beschaffung und dem Betrieb eines Geschirrmobils leistet die Gemeinde Pliezhausen einen wesentlichen Beitrag zur Abfallvermeidung. Der Betrieb und die Vermietung des Geschirrmobils richten sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

II. Mietbedingungen

II.1 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeindeverwaltung koordiniert. Diese sollten idealerweise mit Festlegung des jeweiligen Termins eingereicht werden. Ansonsten sind Anträge so frühzeitig wie möglich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeindeverwaltung stellt hierfür ein Formular bereit.

Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der die Überlassung des Geschirrmobils zuerst bei der Gemeindeverwaltung beantragt hat. Veranstaltungen der Gemeinde oder von öffentlichem Interesse haben Vorrang. An auswärtige Antragsteller kann das Geschirrmobil bei Vorliegen eines freien Termins vergeben werden.

II.2 Die Gemeinde behält sich den ersatzlosen Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

II.3 Die Gemeinde kann die Vergabe des Geschirrmobils verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragssteller für einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Geschirrmobil keine ausreichende Gewähr bietet. Die Vergabe kann auch verweigert werden, wenn dieser schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

II.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Mobiliarmiete.

III. Benutzungsgebühren und -bedingungen

III.1 Die Benutzungsgebühren für das Geschirrmobil betragen:

Nutzer	**Grundgebühr***	**jeder weitere Tag**
örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen, Privatpersonen aus der Gemeinde, örtliche Firmen ohne gewerbliche Nutzung	110,00 €	36,00 €
Auswärtige private Personen, Firmen ohne gewerbliche Nutzung, Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen	240,00 €	36,00 €

* Die Grundgebühr umfasst eine Nutzung von bis zu vier Tagen (bspw. Freitag bis Montag).

Die Gebühr für das Geschirrmobil beinhaltet auch die Gebühr für das Geschirr.

Die Benutzungsgebühr wird zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Zur Bestückung gehört ein handelsübliches Spülmittel, das von der Gemeinde Pliezhausen beschafft wird. Die Verwendung anderer Spülmittel ist unzulässig.

III.2 Wird nur Geschirr ohne das Fahrzeug zur Benutzung überlassen, so wird je nach Menge eine Benutzungsgebühr erhoben. Bezüglich Beschädigungen und Haftung gelten die gleichen Bestimmungen wie für das gesamte Geschirrmobil. Die Benutzungsgebühren betragen:

Nutzer	**Grundgebühr bis 150 Teile**	**151 bis 300 Teile**	**ab 301 Teile**
örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen, Privatpersonen aus der Gemeinde, örtliche Firmen ohne gewerbliche Nutzung	25,00 €	30,00 €	35,00 €
Auswärtige private Personen, Firmen ohne gewerbliche Nutzung, Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen	40,00 €	65,00 €	90,00 €

Die Benutzungsgebühr wird zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

III.3 Der Ausleihende verpflichtet sich, die Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken. Für die Ausgabe von Speisen ist das Porzellangeschirr zu verwenden, soweit aus besonderen Gründen keine Ausnahme nötig ist (z.B. zu wenig Geschirr).

Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z.B. Milch, Zucker, Senf und Ähnliches nicht in Portionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt wird, dass Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststofffolien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird.

Außerdem ist jeder Veranstalter dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z.B. Küchenabfälle der Kompostierung.

III.4 Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kaution in Höhe von bis zu 150,00 € nach eigenem Ermessen zu erheben. Diese dient zum Kostenersatz für Schäden und Falsch- bzw. Fehlteile und wird nach der Rückgabe des Geschirrmobils bzw. des Geschirrs verrechnet bzw. erstattet. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung wird die Kaution einbehalten.

IV. Benutzung

IV.1 Die zwischen der Gemeinde Pliezhausen und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Wird der Rückgabetermin durch den Benutzer schuldhaft versäumt, hat er die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

IV.2 An- und Abtransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für ein geeignetes und ausreichend starkes Fahrzeug mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind in alleiniger Verantwortung des Benutzers auszuschließen.

Das Geschirrmobil ist von einem Verantwortlichen gegen Unterschrift zu übernehmen. Der Benutzer hat sich darüber zu informieren, ob er eine ausreichende Haftpflichtversicherung hat. Falls nicht, hat er eigenverantwortlich für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen.

Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

IV.3 Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Beschädigungen, Verschmutzung und Transportunfällen hält sich die Gemeinde Pliezhausen grundsätzlich am Ausleiher schadlos, insbesondere werden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

IV.4 Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zum Geschirrmobil und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Behandlung jederzeit zu gestatten. Der Benutzer hat sich vor der Bedienung des Geschirrmobils mit der ordnungsgemäßen Handhabung der Geräte vertraut zu machen.

IV.5 Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, ist die Gemeinde berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

V. Haftung, Beschädigungen

V.1 Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Geschirrmobil mit Beladung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Sie haftet nicht für seine Funktionstüchtigkeit.

Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil und seine Beladung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und evtl. vorhandene Mängel unverzüglich der Gemeinde Pliezhausen zu melden.

Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobils erst nach der Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.

V.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.

V.3 Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Verkehrssicherheit des Anhängers. Mit der Zulassung des Anhängers wird dieser zur Haftpflicht angemeldet. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Benutzer verursachte Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit des Anhängers und daraus resultierende Schäden haftet die Gemeinde nicht.

V.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Er hat gegebenenfalls für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

V.5 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil und seiner Beladung ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen. Für Falsch- und Fehlteile wird ein Betrag von 4,00 € pro Stück erhoben; sofern der tatsächliche Wiederbeschaffungswert diesen Betrag übersteigt, wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

VI. Rücktritt, Schlussbestimmungen

VI.1 Ein Rücktritt von der beantragten Nutzung ist der Gemeinde durch den Antragsteller bis spätestens zwei Werktage vor dem vereinbarten Abholtermin schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, ist die Gemeinde berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € zu erheben. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, von der Genehmigung der Überlassung zurückzutreten, sofern dies durch schwerwiegende Gründe oder durch höhere Gewalt erforderlich wird. Dem Antragsteller stehen in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche zu.

VI.2 In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

VI.3 Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen bekannt zu machen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Pliezhausen, gültig seit dem 01.04.2018, außer Kraft.

Pliezhausen, 21.12.2022

Gez.
Christof Dold
Bürgermeister

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.11.2025